Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes "Brandsacker-Hohenacker" des Marktes Burkardroth für den Gemeindeteil Zahlbach

- I. Der Bebauungsplan "Brandsacker-Hohenacker" in der Fassung vom Februar 1978, rechtsverbindlich seit 06.10.1978, sowie in der Fassung der 1. Änderung vom 28.08.1985, rechtsverbindlich seit 21.03.1986, sowie in der Fassung der 2. Änderung vom 15.04.1991, rechtsverbindlich seit 16.07.1991 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Dachneigung der Wohnhäuser wird auf 35 bis 48 Grad festgesetzt.
 - b) Die festgelegten Standorte für Garagen und Stellplätze sind nicht zwingend. Die Dachform der Garagen wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 35 bis 48 Grad festgesetzt.
 - c) Ziffer 6 der weiteren Festsetzungen wird dahin abgeändert, daß Dachgauben ab 35 Grad Dachneigung und bis zu einer Gesamtbreite von 1/3 der Dachlänge zulässig sind.
 - d) Ziffer 7 der weiteren Festsetzungen wird dahin abgeändert, daß Kniestöcke eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten dürfen.
 - e) Ziffer 12 bzw. 12 a der weiteren Festsetzungen werden ersatzlos gestrichen.
 - f) Ziffer 14 der weiteren Festsetzungen wird aufgehoben und wird wie folgt neu formuliert:
 Garagen sind entweder im Hauptbaukörper einzubeziehen oder als Grenzbauten zu errichten. Soweit geplante Grenzgaragen die Vorschrift des Art. 7 Abs. 4 BayBO aufgrund der Topographie nicht erfüllen können, sind sie dennoch an einer Grundstücksgrenze zulässig, wenn die Zufahrtsrampe im Mittel mit mind. 5% Gefälle zur Garage angelegt wird, die Länge des Garagengebäudes max. 6,50 m und die Wandhöhe über dem Garagenfußboden max. 3,0 m beträgt. Bei der Berechnung der Wandhöhe bleibt die Höhe von Dächern und Giebeln außer Betracht.

 Vor den Garageneinfahrten ist ein Stauraum von mind. 5,0 m zu bilden, der straßenseitig nicht eingefriedet werden darf. Sofern keine Garagen errichtet werden, sind auf den Baugrundstücken Stellplätze für Fahrzeuge vorzusehen.
 - g) Als Ziffer 15 wird neu aufgenommen: Dachgeschosse, die nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO Vollgeschosse sind, werden nicht auf die zulässige maximale Anzahl der Vollgeschosse angerechnet.
- II. Soweit diese Bebauungsplan-Änderung keine entsprechenden Festsetzungen trifft, gelten die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes "Brandsacker-Hohenacker" in der Fassung vom Februar 1978, rechtsverbindlich seit 06.10.1978, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 1.Änderung vom 28.08.1985, rechtsverbindlich seit 21.03.1986, sowie die Festsetzungen in der Fassung der 2.Änderung vom 15.04.1991, rechtsverbindlich seit 16.07.1991.

Burkardroth, 10.11.1994

E. Müller

Erster Bürgermeister

Anderungsentwurf wurde zusammen mit dem rechtsverbindlichen Bejungsplan samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
om 12 12. 1994 bis 12 01. 1995 im Rathaus Burkardroth, Zimmer-Nr. 5
öffentlich ausgelegt.

Burkardroth, den 16.01. 1995

E. Müller
Erster Bürgermeister

Der Markt Burkardroth hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 07.03 1995 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung

Burkardroth, den 13 03 1995

E. Müller

Erster Bürgermeister

Die am 07.03.1995 vom Marktgemeinderat gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung in Burkardroth wurde dem Landratsamt Bad Kissingen am 22.03.1995 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 22.05.1995 Nr. 50-610 festgestellt, daß im Rahmen der Überprüfung der Bebauungsplanänderung <u>keine</u> Verletzung von Rechtsvorschriften *fl*estgestellt wurde (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Bad Kissingen, 22.05.1995

Eberth

T∠A.

Reg.-Direktor

Bebauungsplanänderung augefertagt am 24 05. 1995

Burkardroth, den 24 05. 1995

E. Müller

Erster Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Die Durchführung ist am § 2 06. 1995 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Burkardroth bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß die Bebauungplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 bis 3 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Burkardroth, den 02 06, 1995

E. Miller

Erster Bürgermeister